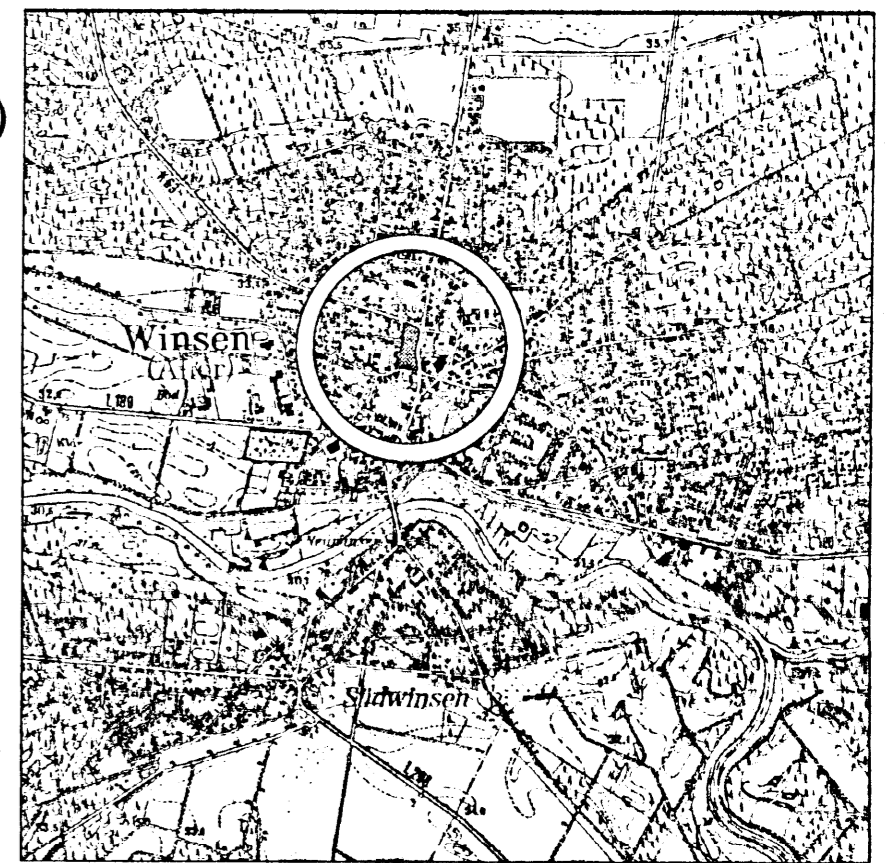


ORTSTEIL WINSEN(ALLER)
B-PLAN NR. 05 - 14
"LANGE GÄRTEN"
STAND 03/1998



ÜBERSICHTSKARTE

INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 04.09.1998 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CELLE NR. 11/98 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 04.09.1998 RECHTVERBINDLICH GEWORDEN.

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. WINSEN (ALLER), DEN _____

(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)

VERFAHRENS- UND FORMVERLETZUNGEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. WINSEN (ALLER), DEN _____

(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)

GEMEINDE WINSEN (ALLER), DEN 17.09.1998
(GEMEINDEDIREKTOR)

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
HANNOVER
OLBERSSTRASSE 2 30 519 HANNOVER 0 10 20 40 60
TEL. 0511 - 83 58 60 FAX. 0511 - 838 67 68 MASSTAB 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG MASSTAB 1:1 000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANPFLANZUNGEN

MI MISCHGEBIET (§ 5 BAUNVO)
ERHALTUNG VON BÄUMEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

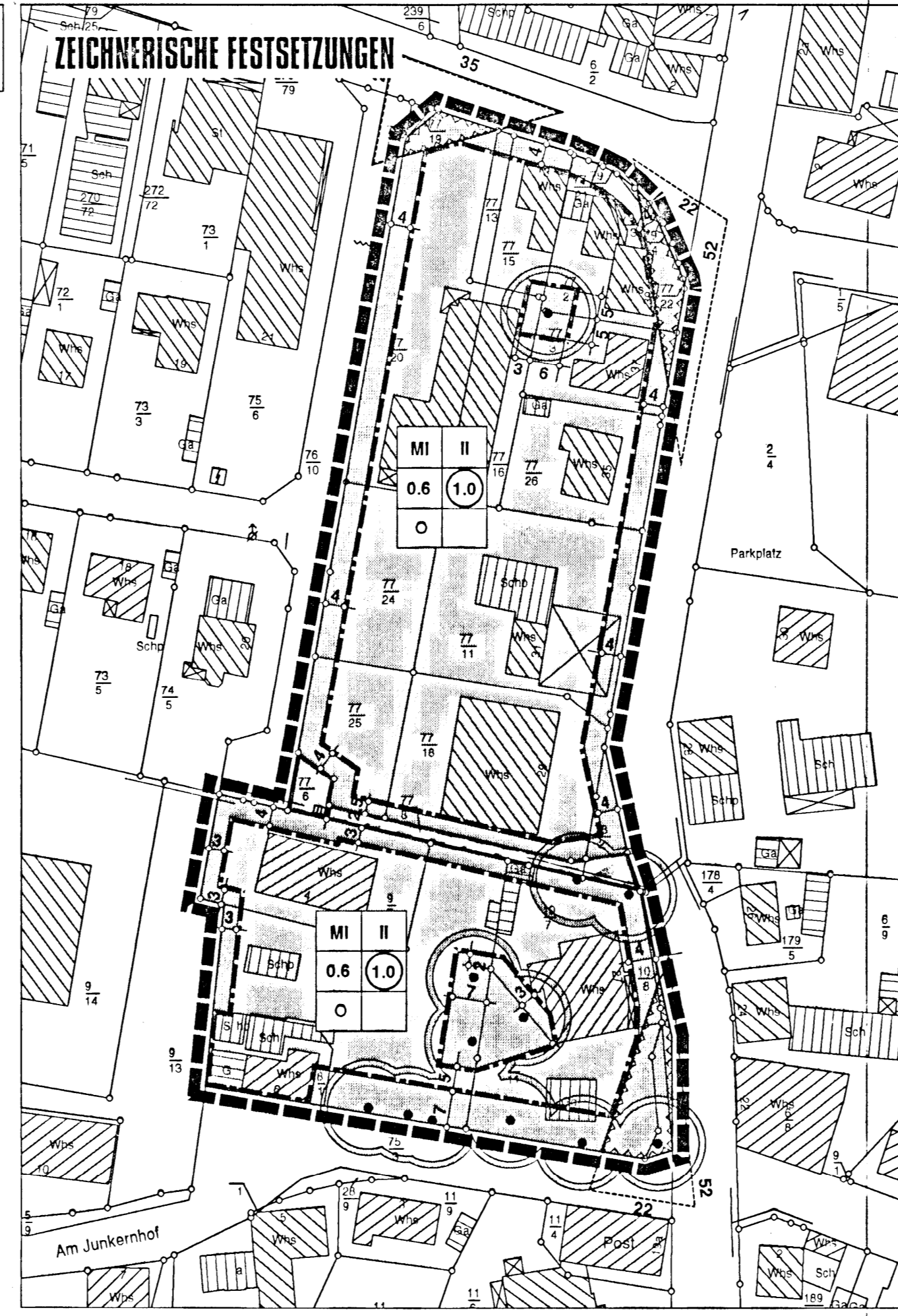
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
1.0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
SONSTIGE FESTSETZUNGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK
VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN HINWEIS

STRASSENVERKEHRSLÄCHE ÖFFENTLICH
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEG
FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
DIE REGELUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).



VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

AUFGRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 - 14 ÄNDERUNG - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.03.1997 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 05 - 14 ÄNDERUNG - BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 24.04.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLURE 15 UND 16 MASSTAB 1 : 1000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE WINSEN ERTEILT DURCH Ö.B.V.I. RIEMANN-MEYER

WINSEN (ALLER), DEN 07.05.1998 WINSEN (ALLER), DEN 07.05.1998

GEMEINDE WINSEN (ALLER) BÜRGERMEISTER
GEMEINDE WINSEN (ALLER) GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG SATZUNGSBESCHLUSS PLANUNTERLAGE

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.05.1997 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.07.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.07.1997 BIS 15.08.1997 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER RAT DER GEMEINDE WINSEN (ALLER) HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.05.1998 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BAUGB, DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BAUGB BESCHLOSSEN.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM _____). SIE IST HINSICHTLICH DER DÄRSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

WINSEN (ALLER), DEN 07.05.1998 WINSEN (ALLER), DEN 07.05.1998

GEMEINDE WINSEN (ALLER) GEMEINDEDIREKTOR

CELLE, DEN _____